

RAT

B e s c h l u s s v o r l a g e

TOP: Wertgrenze für Rechnungsabgrenzungsposten

Vorgesehene Beratungsfolge:**Termine:**

Ausschuss für Beteiligungen, Organisation und
Finanzentwicklung 27.11.2008

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Mit der Einführung des NKF zum 01.01.2009 sind Erträge und Aufwendungen unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung in dem Haushaltsjahr abzubilden, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Grundsatz der Periodisierung). Hierzu gehört auch, dass Ausgaben und Einnahmen vor dem Bilanzstichtag, soweit sie Ertrag und Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, in der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten anzusetzen sind (§ 42 GemHVO). Nach dem Bilanzstichtag sind Rechnungsabgrenzungsposten in der/den Folgeperiode/n periodenbezogen ertrags- und aufwandswirksam aufzulösen.

Beispiel:

Softwarewartungsvertrag, Abrechnungszeitraum 01.03.09 – 28.02.10, Jahresbetrag 1.200 €, Zahlung im Voraus

Auszahlung im Jahr 2009 1.200 €

Aufwand im Jahr 2009 1.000 €

Aufwand im Jahr 2010 200 €

Rechnungsabgrenzungsposten zum 31.12.2009 200 €

Nach dem Vollständigkeitsgebot sind sämtliche Rechnungsabgrenzungsposten in der Bilanz anzusetzen. Es ist jedoch auch das Prinzip der Wesentlichkeit zu beachten (vgl. hierzu auch Handreichung des Innenministeriums zur GemHVO). Aus der Gegenüberstellung des Vollständigkeitsgebots und des Wesentlichkeitsgebots heraus hat sich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der handels- und steuerrechtlichen Literatur und Praxis durchgesetzt, dass geringfügige Beträge nicht abgegrenzt werden brauchen, wenn die Ergebnisrechnung nur unwesentlich beeinflusst wird. Dies ist insbesondere bei jährlich – regelmäßig wiederkehrenden – in etwa gleich hohen kleineren Posten der Fall.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise und zur Vermeidung von Unsicherheiten in der Buchungspraxis bei den dezentralen Buchungskräften soll eine einheitliche Geringfügigkeitsgrenze vorgegeben werden. Es ist beabsichtigt, dass Rechnungsabgrenzungen nur dann vorgenommen werden, wenn der abzugrenzende Betrag 2.500 € im Einzelfall übersteigt. Liegen im Einzelfall Beträge unterhalb dieser Grenze, ist jedoch die Summe der abzugrenzenden Positionen auf der Ebene eines Produkt-Sachkontos über 10.000 €, ist dennoch abzugrenzen. Ein Betrag von 10.000 € macht weniger als 0,01% des Ergebnisplanvolumens und der Bilanzsumme aus.

Ausgenommen von der Geringfügigkeitsgrenze sind Fälle, in denen aufgrund gesetzlicher Vorgaben eine Abgrenzung erfolgen muss.

Lüdenscheid, den 20.11.08

In Vertretung

Blasweiler
Stadtkämmerer